



# HESSISCHER LANDTAG

19. 09. 2019

## Kleine Anfrage

**Tobias Eckert (SPD) und Christoph Degen (SPD) vom 07.08.2019**

### Mechanismen zur Förderung der Musikschulen

und

### Antwort

**Ministerin für Wissenschaft und Kunst**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Musikschulen leisten in unserem Land unverzichtbare Arbeit zur Förderung und Pflege des kulturellen Lebens. Gerade durch die qualifizierte Nachwuchsarbeit profitieren unmittelbar und mittelbar unzählige Vereine, Gruppierungen und Initiativen in unserem Land das vielfältige kulturelle Leben in der Fläche. Ergänzend zur bereits beantworteten Kleinen Anfrage 20/337 ergeben sich für uns folgende Fragestellungen.

#### Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Die öffentlichen Musikschulen sind Einrichtungen der Kulturellen Bildung, die sich im Sinne des lebenslangen Lernens an alle Generationen gleichermaßen richten, und dies kommunal verankert, in Ballungsgebieten wie im ländlichen Raum. Der Landesregierung ist die Bedeutung der Musikschulen bewusst. In den Jahren 2014 bis 2017 wurden daher die Mittel zur Förderung der Musikschulen von rund 1,8 Mio. € auf rund 2,6 Mio. € angehoben.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie hat sie in den vergangenen fünf Jahren die Arbeit der beiden Musikschulen in Limburg und Oberlahn gefördert? (Bitte aufgeschlüsselt nach Institution und Höhe der Förderung und Jahr.)

| Jahr | Kreismusikschule Limburg e.V.                   |                                         | Kreismusikschule Oberlahn e.V.                  |                                         |
|------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------|
|      | Landesförderung nach Frankfurter Schlüssel in € | Landesförderung für Sonderprojekte in € | Landesförderung nach Frankfurter Schlüssel in € | Landesförderung für Sonderprojekte in € |
| 2014 | 44.258,00                                       | 6.596,00                                | 21.753,00                                       | 17.259,00                               |
| 2015 | 56.965,00                                       | 6.987,00                                | 27.809,00                                       | 16.550,00                               |
| 2016 | 57.615,00                                       | 7.463,00                                | 28.276,00                                       | 15.523,00                               |
| 2017 | 69.093,00                                       | 12.580,00                               | 31.667,00                                       | 14.206,00                               |
| 2018 | 60.552,00                                       | 8.113,00                                | 31.040,00                                       | 15.315,00                               |

Frage 2. Unterstützt sie Musikschulen dabei, regelhaft tariflich entlohnte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen und bezahlen zu können?

Frage 3. Wenn ja, wie und an welcher tariflichen Eingruppierung orientiert sich das Land Hessen hierbei? Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den kommunal getragenen Musikschulen wird die tarifliche Entlohnung über den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) gewährt, in den durch Vereine getragenen Musikschulen ist dies Gegenstand der internen Verhandlungen und des Engagements der jeweiligen Tarifpartner.

Frage 4. Plant sie eine Veränderung hinsichtlich der bisher festgelegten Verteilungsmechanismen staatlicher Zuschüsse an einzelne Institutionen?

Frage 5. Wenn ja, in welcher Form und mit welcher Zielrichtung? Wenn nein, welche Gründe sprechen für die bisherige Verteilung?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung und der Verband deutscher Musikschulen, Landesverband Hessen (VdM), haben sich zur Verteilung der Mittel auf den so genannten „Frankfurter Schlüssel“ verständigt. Mithilfe des Frankfurter Schlüssels wird nach einheitlichen Kriterien für jede Musikschule ein Förderbetrag errechnet, der sich im Wesentlichen aus dem Verhältnis der Anzahl von Jahreswochenstunden sowie Schülerinnen und Schülern und der Personalkostensumme ergibt. Der Frankfurter Schlüssel basiert wiederum auf einem transparenten demokratischen und fachlichen Diskurs der Mitgliederversammlung des VdM in Abstimmung mit dem HMWK. Der Frankfurter Schlüssel hat sich bestens bewährt und ist fachlich anerkannt. Die Notwendigkeit zu Änderungen wird deshalb nicht gesehen.

Frage 6. Wie soll bei einer möglichen Neuausrichtung der staatlichen Förderung von Musikschulen gewährleistet werden, dass den besonderen Bedürfnissen und Herausforderungen der Einrichtungen im ländlichen Raum Rechnung getragen wird?

Die Notwendigkeit, das Musikschulwesen weiterzuentwickeln, besteht für den Ballungsraum wie für den ländlichen Raum gleichermaßen. Aus Sicht der Landesregierung wird hierbei vor allem den kommunalen Gebietskörperschaften eine entscheidende Bedeutung zukommen. So wäre es auf der Ebene der Kommunen sowie der Trägervereine grundsätzlich möglich, eine Überführung von Vereinsmusikschulen in kommunale Trägerschaften vorzunehmen. Eine derartige Lösung ginge einher mit der Möglichkeit, tarifliche Arbeitsverhältnisse für die Lehrkräfte der Musikschulen zu schaffen.

Wiesbaden, 12. September 2019

**Angela Dorn**